

Ratschlag

betreffend

Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV (bisher: Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge IKV) per 1. Januar 1999

vom 21. Oktober 1997 / 972132 / ED

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 22. Oktober 1997

1. Zusammenfassung

Am 18. November 1992 stimmte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Oktober bzw. 7. Dezember 1990 über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993 - 1998 zu. Diese Vereinbarung, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gemeinsam erlassen wurde, regelt die Beiträge, die der Wohnsitzkanton von Studierenden an die Universitätskantone zu leisten hat. Im Jahre 1996 betrug dieser Beitrag Fr. 8'913.55 pro Studierenden. Vor dem Auslaufen der Vereinbarung haben die Schweizerischen Konferenzen der kantonalen Finanz- und Erziehungsdirektoren die Kommission Hochschulvereinbarung unter dem Vorsitz von Regierungsrat H.U. Stöckling, Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen, mit der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung beauftragt. Diese neue Vereinbarung wurde am 20. Februar 1997 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zuhanden der Kantone verabschiedet. Die neue Vereinbarung sieht nach Fakultätsgruppen unterschiedene Beiträge vor. Insbesondere die naturwissenschaftlichen und die medizinischen Studiengänge werden pro Studierenden mit jeweils höheren Beträgen abgegolten. Davon profitieren vornehmlich die Universitätskantone mit grossen naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten, so auch der Kanton Basel-Stadt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, der vorliegenden Vereinbarung beizutreten.

2. Beschreibung des Geschäfts

2.1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 26. Oktober bzw. 7. Dezember 1990 läuft am 31. Dezember 1998 aus. Ihr vorausgegangen waren zwei ähnliche Vereinbarungen mit ebenfalls sechsjähriger Dauer, die erste für die Zeit von 1981 - 1986, die zweite für die Zeit von 1987 - 1992. Die Vereinbarung regelt die Beiträge, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden an die Universitätskantone zu leisten haben. Die Universitätskantone gewährleisten als Gegenleistung den betreffenden Studierenden den gleichen Zugang zu den Universitäten wie den eigenen.

Die bisherigen Abkommen sahen für alle Studierenden gleiche Kantonsbeiträge vor. Sie stiegen schrittweise von Fr. 3'000.-- im Jahr 1981 auf Fr. 8'500.-- im Jahr 1993 an; seit 1994 wird zum Grundbetrag von Fr. 8'500.-- jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben; 1996 belief sich die Entschädigung auf Fr. 8'913.55 pro Studierenden. Der Gesamtbetrag der interkantonalen Beiträge betrug 1996 etwa 228 Mio. Franken.

Die Beteiligung der Nichthochschulkantone an den Aufwendungen der Hochschulkantone für ihre Hochschulen stellt heutzutage ein unverzichtbares Element der Lastenverteilung zwischen den Kantonen dar. Ursprünglich war diese Vereinbarung nur als Notlösung, anstelle höherer Bundesbeiträge für die Universitäten, gedacht.

Nachdem der Bund nicht mehr in der Lage ist, den Universitäten bzw. Universitätskantonen höhere Betriebsbeiträge zukommen zu lassen, stellen die Beiträge der Nichthoch-

schulkantone eine wichtige Einnahmequelle für die Universitätskantone dar. Die Kommission Hochschulvereinbarung hat, im Auftrag der Schweizerischen Konferenzen der kantonalen Finanz- und Erziehungsdirektoren, einen neuen Vereinbarungsentwurf vorbereitet, der die geltende Vereinbarung nahtlos ersetzen soll. Die Vorbereitungsarbeiten gestalteten sich äusserst schwierig. Während die Vertreter der Universitätskantone, insbesondere jene mit Volluniversitäten (also auch BS), für ihre Aufwendungen bei den teuren Ausbildungsfächern der Naturwissenschaften und der Medizin erheblich höhere Beiträge forderten, hielten die Nichthochschulkantone den Universitätskantonen die wirtschaftliche Bedeutung der Universität für den Standortkanton, den sogenannten "Standortfaktor", entgegen. Ausserdem wurden die Transparenz und die Gültigkeit der von der Schweizerischen Hochschulkonferenz und dem Bundesamt für Statistik ausgewiesenen Ausbildungskosten für die verschiedenen Ausbildungsgänge, vor allem für die Medizin, in Zweifel gezogen.

Die Vorarbeiten der Kommission Hochschulvereinbarung wurden auch durch die Diskussionen um ein neues Hochschulförderungsgesetz und den neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen beeinflusst. Insbesondere die Nichthochschulkantone wollten keine weitergehenden Zugeständnisse machen, bevor das Ergebnis der Arbeiten betreffend Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vorliegt. In diesem Rahmen wird unter anderem auch ein grösseres Engagement des Bundes bei der Unterstützung der universitären Forschung diskutiert.

Ende 1994 beauftragte die Kommission Hochschulvereinbarung die Herren Dr. Andreas Spillmann, Prof. Dr. Alfred Meier und Prof. Dr. René L. Frey mit der Erarbeitung einer Studie, um eine statistische Bestandesaufnahme der Hochschulausgaben auf der Basis der Hochschulfinanzstatistik durchzuführen, Vorschläge zur Erneuerung der geltenden Vereinbarung über die Beteiligung an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu erarbeiten und die entsprechenden finanziellen Auswirkungen abzuschätzen. Leider war aufgrund des heute verfügbaren Zahlenmaterials und der unterschiedlichen kantonalen Finanzrechnungen der Universitätskantone eine präzise Aussage über die für die Ausbildung notwendigen Kosten (analytische Beurteilung) nicht möglich, so dass die Kosten nur in jeweils grossen Bandbreiten geschätzt werden konnten.

Der nun vorliegende Vereinbarungstext kann als ausgewogener Kompromiss bezeichnet werden, der die vom Kanton Basel-Stadt eingebrachten Anliegen im politisch durchsetzbaren Mass berücksichtigt und dem Kanton Basel-Stadt zu erheblichen Mehreinnahmen verhilft. Insgesamt werden die Beitragsleistungen aller Kantone über die Jahre 1999 - 2002 um etwa die Hälfte erhöht und nach Fachgruppen den unterschiedlichen Kosten entsprechend differenziert. Die Prognosen, ausgehend von der Studierendenzahl 1996, sehen ein Wachstum der Einnahmen für den Kanton Basel-Stadt von Fr. 23'294'945.-- im Jahr 1999 auf Fr 32'692'382.-- im Jahr 2002 vor (Stand 1996: Fr. 15'670'021.--, vgl. Kapitel 3, finanzielle Auswirkungen).

2.2 Inhalt der neuen Vereinbarung

Wie die bereits bestehende bezweckt auch die neue Vereinbarung, die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen. Die Hochschulkantone gewährleisten dafür einen freien und gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten. Im Gegensatz zur jetzigen Vereinbarung sieht die neue Vereinbarung höhere Bei-

träge für die teuren Studienrichtungen der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten vor. Diese höheren Beiträge kommen mehrheitlich den Volluniversitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich zugute.

Die Beiträge für die Ausbildung in den Geistes- und Sozialwissenschaften werden auf Fr. 9'500.--, in den naturwissenschaftlichen Fächern auf Fr. 23'000.-- und in der klinischen Medizin auf Fr. 46'000.-- angehoben. Dagegen sieht die neue Vereinbarung für die Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften nur noch eine Zahlungspflicht für 12 statt wie bisher 16 Semester vor. Bei den klinischen Semestern bleibt es indessen weiterhin bei einer Zahlungspflicht während 16 Semestern (Vgl. Ausführungen in Kapitel 2.4 zu Art. 14).

2.3 Der Universitätsvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft

In der praktischen Handhabung der interkantonalen Hochschulvereinbarung wurden die Studierenden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bis 1995 als Einheit betrachtet. Der Kanton Basel-Stadt übernahm nach § 5 des Vertrages vom 7. Mai 1984 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel *"die Verpflichtungen, die dem Kanton Basel-Landschaft aus der interkantonalen Vereinbarung vom 6. November 1979 (und Anschlussregelung) im Rahmen des schweizerischen Hochschulwesens erwachsen"*.

Mit dem Inkrafttreten des bikantonalen Universitätsbeitrages am 1. Januar 1996 veränderte sich die Rechtslage. Der Kanton Basel-Landschaft wurde zum Mitträger der Universität Basel. Dies bedeutet, dass die interkantonale Hochschulvereinbarung für den Finanzausgleich zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht mehr gilt. Die Leistungen des Kantons Basel-Landschaft an die Universität Basel werden im Universitätsvertrag geregelt. Gemäss diesem Vertrag bezahlt der Kanton Basel-Landschaft rund 75 Mio. Franken pro Jahr an die Universität in Basel. Die Beiträge an die anderen Universitätskantone werden vom Kanton Basel-Landschaft separat über die IKV (ab 1999 IUV) abgewickelt.

Der Universitätsvertrag ist auf fünf Jahre fest abgeschlossen und steht per 2001 zur Erneuerung an. Die erhöhten IUV-Beiträge müssen in den anstehenden Neuverhandlungen entsprechende Berücksichtigung finden.

2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung im Anhang

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel der neuen Vereinbarung entspricht im Grossen und Ganzen der geltenden Vereinbarung: Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs der Studienanwärterinnen bzw. -anwärter und der Studierenden aus den Vereinbarungskantonen, die den Universitätskantonen eine Abgeltung zu entrichten haben. Sie trägt auf diese Weise zu einer koordinierten Universitätspolitik bei.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Definition gelten folgende Kantone als Universitätskantone: Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf, Luzern und Tessin.

Art. 3 Grundsätze

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1, Absatz 2 im wesentlichen § 2 Abs. 3 der geltenden Vereinbarung.

Art. 4 Universitätspolitik

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass den Nichtuniversitätskantonen im Rahmen der schweizerischen Universitätspolitik ein ihren Beiträgen entsprechendes Gewicht zukommt. Dies entspricht auch der Vorgehensweise des Kantons Basel-Stadt gegenüber dem Partnerkanton Basel-Landschaft, der mit steigenden Beiträgen durch Einsitz in den Universitätsrat vermehrt Mitbestimmung zugesprochen erhielt.

Art. 5 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Artikel entspricht § 12 der geltenden Vereinbarung.

Art. 6 Kantone als Mitträger von Universitäten

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nicht durch Vereinbarungen unter einzelnen Kantonen der Sinn der Vereinbarung unterlaufen wird. Die einzige heute bestehende diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft entspricht den Anforderungen dieser Bestimmung.

Art. 7 Zahlungspflichtiger Kanton

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 1 der geltenden Vereinbarung. Damit soll verhindert werden, dass Studierende durch Umzüge in andere Kantone den einwandfreien Vollzug der Vereinbarung beeinflussen.

Absatz 2 ist neu. Für Personen, die nach Erlangen eines universitären Abschlusses (Diplom, Lizentiat, Doktorat) ein Zweitstudium aufnehmen, zahlt derjenige Vereinbarungskanton den Beitrag, in welchem die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Studiums ihren bzw. seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte. Es soll auf diese Weise der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Beziehung der Personen zu ihrem Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt der Erlangung des Maturitätsausweises im Laufe der Jahre nicht mehr unbedingt gegeben ist.

Art. 8 Begriff des Studierenden

Es wird bestimmt, welche Studierenden eine Zahlungspflicht auslösen (an einer anerkannten Universität oder an einer nach Art. 2 anerkannten Hochschulinstitution Immatrikulierte). Ausserdem werden diejenigen Studienabschnitte, für die Beiträge zu leisten sind, abschliessend aufgezählt.

Zu Weiterbildungsveranstaltungen immatrikulierte Studierende (zu einem Zertifikat führende Nachdiplomstudien oder berufsbegleitende Kurse von einer Dauer von einigen Tagen) lösen keine Zahlungspflicht aus.

Laut dieser Vereinbarung wird der wissenschaftliche Nachwuchs nur im Rahmen des Erwerbs des Doktorats finanziert. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der Zahlungspflicht (siehe Art. 14) wird sich die Beitragsleistung im allgemeinen nicht über die ganze Dauer des Doktorats erstrecken.

Gemäss Absatz 3 lösen die beurlaubten Studierenden keine Zahlungspflicht aus. Diese Regelung ist sachgerecht, da die Universitätskantone während der Beurlaubung für sie keine Dienstleistungen erbringen. Die Universitäten werden die beurlaubten Studierenden beim Bundesamt für Statistik (BFS) melden müssen.

Art. 9 Ermittlung der Studierendenzahl

Die massgebende Zahl der Studierenden wird wie bisher aufgrund der Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) für das Winter- und für das Sommersemester ermittelt. Der Tatsache, dass die Ausbildungskosten zwischen den Disziplinen stark variieren, kam im Rahmen der Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer neuen interkantonalen Vereinbarung eine zentrale Bedeutung zu. Die medizinische Ausbildung ist besonders kostspielig; demgegenüber sind die Human- und Sozialwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften und die Rechtswissenschaften weniger teuer. Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen, sollen die Studierenden der verschiedenen Disziplinen auf drei Fakultätsgruppen verteilt werden. Der für jede dieser Fakultätsgruppen zu leistende Beitrag ist in Artikel 12 festgehalten.

Die den einzelnen Fakultätsgruppen zugeordneten Disziplinen sind im 2. Absatz aufgelistet. Im Zweifelsfall wird die Kommission Universitätsvereinbarung über die Zuordnung einer Disziplin zu einer Fakultätsgruppe entscheiden.

Art. 10 Gleichbehandlung bei Zulassungsbeschränkungen

Die beiden ersten Absätze entsprechen dem geltenden Recht (§7).

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

Diese Bestimmung entspricht § 8 der geltenden Vereinbarung.

Art. 12 Beitragshöhe

Nach der vorerwähnten Studie der Experten Frey, Spillmann und Meier betragen die Nettoaufwendungen der Universitätskantone für die Fakultätsgruppe I Fr. 15'550.--, für die Fakultätsgruppe II Fr. 47'430.-- und für die Fakultätsgruppe III Fr. 123'750.--. Diese Beträge enthalten die gesamten Investitionskosten und Forschungsaufwendungen. Der "Standortvorteil" ist nicht berücksichtigt. Nicht enthalten sind jedoch die Erträge der Universitäten (Schulgelder, Bundesbeiträge, Erträge aus Dienstleistungen, Vermögenserträge und sonstige private Beiträge).

Die Zahlen sind allerdings mit wesentlichen Unsicherheitsfaktoren belastet. Sie beruhen auf den Staatsrechnungen der Universitätskantone. Diese sind nicht einheitlich gegliedert und weisen insbesondere die Kosten der einzelnen Fakultäten nicht aus. Die Aufteilung beruht teilweise auf Annahmen. Überdies enthalten die Angaben für die medizinischen Fakultäten einen Anteil von 25 Prozent der Bruttokosten der Universitätsspitäler.

Ein nicht unwesentlicher Ermessungsspielraum liegt zudem bei den Fragen, inwieweit und in welcher Höhe Forschungsaufwendungen den Ausbildungskosten angelastet werden können und in welcher Höhe ein Standortvorteil als Abzug an den Ausbildungskosten gerechtfertigt ist. Die Beitragshöhe trägt dem Umstand, dass die Quantifizierung eines Abzugs für Forschung, Investitionen und Standortvorteil mit einigen Unsicherheiten behaftet ist, Rechnung, ohne dass diese aber explizit beziffert werden. Die Ansätze betragen:

Fakultätsgruppe I	Fr. 9'500.--
Fakultätsgruppe II	Fr. 23'000.--
Fakultätsgruppe III	Fr. 46'000.--

Die für die Fakultätsgruppen II und III festgelegten Beiträge werden stufenweise von Fr. 17'700.-- resp. Fr. 22'700.-- im Jahre 1999 auf Fr. 23'000.-- resp. Fr. 46'000.-- im Jahre 2002 angehoben.

Mit der Differenz der Beiträge nach Fakultätsgruppen wurde einem mit Nachdruck vorgebrachten Anliegen der Volluniversitätskantone, darunter Basel-Stadt, Rechnung getragen.

Bei diesen Pauschalbeiträgen handelt es sich um jährliche Beiträge. Sie sind je zur Hälfte aufgrund der im Wintersemester und zur Hälfte aufgrund der im Sommersemester immatrikulierten Studierenden zu entrichten (Abs. 2).

Art. 13 Abzug für hohe Wanderungsverluste

Die Experten haben die Frage der Abwanderung von Maturandinnen und Maturanden aus Nichtuniversitätskantonen (brain-drain) geprüft und stellten fest, dass gewisse Kantone für die Neuabsolventinnen und -absolventen als Arbeitsort sehr attraktiv sind. Mangels entsprechender Statistiken ist es aber nicht möglich, diese Wanderungsbewegungen systematisch zu erfassen. Die Experten haben deshalb in einer Querschnittsbetrachtung die kantonalen Maturandenanteile den Hochschulabsolventenzahlen gegenübergestellt. Daraus ergaben sich hohe Wanderungsverluste für drei Kantone; drei weitere Kantone wiesen mittlere und neun weitere schwache Wanderungsverluste aus. Um die Anwendung des Abkommens zu vereinfachen, wird den sechs Kantonen mit der höchsten Quote ein Abzug für Wanderungsverluste gewährt. Die Beiträge der Kantone Uri, Wallis und Jura werden um zehn Prozent, jene der Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um fünf Prozent herabgesetzt.

Absatz 2 bestimmt, dass diese Reduktion solidarisch von allen Universitätskantonen getragen werden soll, proportional zum Betrag, den sie für ausserkantonale Studierende erhalten.

Art. 14 Dauer der Zahlungspflicht

In der jetzt geltenden Vereinbarung ist die Zahlungspflicht für alle Studierenden, unabhängig des Studienfachs, auf 16 Semester beschränkt (§ 3 Abs.3).

Die SHK (im Jahr 1992 und wiederum 1995) sowie der Schweizerische Wissenschaftsrat in seinen "Zielvorstellungen für die Entwicklung der schweizerischen Hochschulen: Horizont 2000" haben empfohlen, Massnahmen zur Reduzierung der Studiendauer zu ergreifen. Die Hochschulkonferenz hat den Universitäten einerseits empfohlen, ihre Studienpläne so zu gestalten, dass Vollzeitstudierende ihr erstes Hochschuldiplom spätestens ein Jahr nach der normalen Studienzeitsregelung (im allgemeinen 8 Semester) erhalten; andererseits hat sie angeregt, eine angemessene Zeit für den Erwerb des Doktorats vorzusehen (3 - 5 Jahre).

Die Dauer der Zahlungspflicht wird für die Fakultätsgruppen I und II auf 12 Semester angesetzt, diejenige für das Medizinstudium bei 16 Semestern belassen. Diese Dauer beinhaltet das Studienniveau Lizentiat/Diplom und das Doktorat (siehe Art. 7 Abs. 2). In den meisten Fällen werden die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultätsgruppen I und II nicht vollumfänglich im Rahmen der Vereinbarung finanziert werden können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese nicht immer hohe Ausbildungskosten verursachen: Diejenigen der Fakultätsgruppe I arbeiten häufig allein in der Bibliothek oder zuhause, die Kandidaten der Fakultätsgruppe II sind häufig als Assistenten oder Forscher von der Universität angestellt oder sie arbeiten in der Industrie.

Die Beschränkung der Dauer der Zahlungspflicht soll die Universitäten anregen, ihre Studiengänge so zu strukturieren, dass sie in der regulären Studienzzeit abgeschlossen werden können. An der Universität Basel sind entsprechende Umformulierungen der Curricula vorgesehen. Aufgrund der Globalbudgetierung, die der Kanton Basel-Stadt kennt, gehen längere Studienzeiten zulasten der Universität und nicht mehr des Staatshaushalts. Bei den Zahlungen für Basler, die an einer anderen Universität studieren, profitiert der Staatshaushalt hingegen von der Beschränkung der Zahlungsdauer.

Die Frage, ob der Staat die Finanzierung eines Zweitstudiums für Personen, die bereits einen Hochschulabschluss erworben haben, zu übernehmen habe, wurde eingehend geprüft. Davon ausgehend, dass deren Zahl relativ klein ist und die Aufnahme eines Zweitstudiums bildungspolitisch erwünscht sein kann, sieht die Kommission vor, dass auch für sie Beiträge entrichtet werden. Die Zählung der Semesterzahl beginnt wieder bei null (Abs. 3).

Art. 15 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die unter Artikel 12 angegebenen Beiträge wurden u.a. unter Berücksichtigung der gegenwärtig erhobenen Studiengebühren von jährlich Fr. 700.-- bis Fr. 1'200.-- festgelegt. Mit der Bestimmung von Artikel 15 soll verhindert werden, dass ein Universitätskanton resp. eine Universität mit wesentlich höheren Gebühren die vollen Beiträge erhält. Im Fall der Fakultätsgruppe I könnte dies sogar zu Beiträgen führen, die die effektiven Studienkosten übersteigen.

Die Vorschrift dient hingegen nicht dazu, die Studiengebühren zu regeln. Die Kommission Universitätsvereinbarung wird die Höchstgrenze dieser Studiengebühren festlegen. Bei den Vorarbeiten ist die Kommission davon ausgegangen, dass eine Anrechnung erfolgen müsste, wenn die jährlichen Studiengebühren Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.-- überschreiten.

Art. 16 Kommission Universitätsvereinbarung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Vereinbarung. Hervorzuheben ist, dass die Kantone Luzern und Tessin nunmehr als Universitätskantone gelten (siehe Art. 2 Abs. 2).

Art 17 Geschäftsstelle

Da die EDK Aufgaben von Universitäts- und Nichtuniversitätskantonen wahrnimmt, wird das Sekretariat zweckmässigerweise durch die EDK geführt.

Art. 18 Zahlungstermin

Die Kommission Universitätsvereinbarung wird die Fristen für die Einzahlung und für die Auszahlung der Gelder an die Begünstigten festlegen. Sie wird sie so ansetzen, dass die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung aus den Zinserträgen gedeckt werden können.

Neu sieht Absatz 2 bei Zahlungsverzögerungen einen Verzugszins vor. Der Zinssatz darf nicht höher sein als derjenige der direkten Bundessteuer.

Art. 19 Verrechnung

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Praxis.

Art. 20 Zinsertrag aus den Beiträgen

Die Zinsen dienen der Finanzierung des Vollzugs der Vereinbarung. Die Kommission Universitätsvereinbarung kann sie auch für andere aus der Vereinbarung erwachsende Aufgaben verwenden, insbesondere für allfällige Massnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Studienanwärterinnen bzw. -anwärter und Studierenden.

*Art. 21 Schiedsinstanz**Art. 22 Bundesgericht**Art. 23 Beitritt*

Diese drei Bestimmungen sind aus der geltenden Vereinbarung übernommen.

Art. 24 Verlängerung und Kündigung

Die geltende Vereinbarung wurde für eine Dauer von sechs Jahren, bis Ende 1998, abgeschlossen. Die Ausarbeitung der vorliegenden Vereinbarung, die am 1. Januar 1999 in Kraft treten soll, hat grundsätzliche Verhandlungen erfordert, die über diese Vereinbarung Bestand haben sollen.

Die Verlängerungsklausel der vorliegenden Vereinbarung soll verhindern, dass die Arbeiten für eine neue Vereinbarung wiederum bei Null aufgenommen werden müssen. Die Vereinbarung wird für eine Dauer von fünf Jahren bis 31.12.2003 abgeschlossen. Ohne Kündigung auf diesen Termin hin gilt sie als jeweils um ein Jahr verlängert. Die Kündigungsfrist ist auf zwei Jahre festgesetzt. Somit müsste eine Kündigung auf den 31.12.2003 am Ende des Jahres 2001 erfolgen.

Art. 25 Mindestzahl der Vereinbarungskantone

Da die Vereinbarung gekündigt werden kann, ist es unerlässlich festzulegen, wieviele Vertragspartner für deren Inkrafttreten und Gültigkeit notwendig sind.

Art. 26 Anpassung der Beiträge und der Abzüge

Wenn die Vereinbarung über fünf Jahre hinaus verlängert werden kann, ist es sinnvoll, eine Möglichkeit der Anpassung der Pauschalen nach 2003 vorzusehen. Unter Berücksichtigung einer Vorankündigungsfrist von zweieinhalb Jahren kann die Kommission Universitätsvereinbarung Anpassungen vornehmen. Solche Entscheide bedürfen des qualifizierten Mehrs von fünf Stimmen. Die Frist von zweieinhalb Jahren soll es den Parteien gebe-

nenfalls ermöglichen, die Vereinbarung innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu kündigen. Dies hat aus praktischen Gründen zur Folge, dass beispielsweise für die Beitragserhöhung im Jahre 2004 lediglich die bis zum Ende des Jahres 2000 bekannte Entwicklung der Ausbildungskosten berücksichtigt werden kann.

Diese Anpassungsklausel lässt nur Änderungen der Beiträge zu, sofern dies durch die Entwicklung der Ausbildungskosten, ausgehend vom heutigen Zustand, gerechtfertigt wird. Sollte die mit dieser Vereinbarung festgelegte Aufteilung der Kosten auf Universitätskantone und Nichtuniversitätskantone im Verlaufe der Vertragsdauer nicht mehr als angemessen angesehen werden, müsste die Vereinbarung gekündigt werden. Nur so könnte diese Aufteilung verändert werden.

Die Anpassung der Beiträge an die Teuerungsentwicklung wird den nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 1.1.1999) bemessenen Teuerungszuschlag nicht übersteigen dürfen.

Die Kommission Universitätsvereinbarung wird ausserdem den Prozentsatz des Abzugs für Wanderungsverluste überprüfen können, wenn sich die Situation erheblich ändern sollte.

Art. 27 Weiterdauer der Verpflichtungen

Mit dieser Bestimmung sollen diejenigen Studierenden geschützt werden, die guten Glaubens ein Studium aufnehmen, in der Annahme, dass ihr massgebender Wohnsitzkanton Vereinbarungskanton ist und sich an ihren Ausbildungskosten beteiligt.

Die gewählte Lösung sieht vor, dass der aus der Vereinbarung zurücktretende Kanton gehalten ist, für seine zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Kantonsangehörigen während der ganzen unter Art. 14 erwähnten Dauer Beiträge zu leisten (Austritt aus der Vereinbarung).

Diese Bestimmung kommt nur im Fall von einzelnen Kündigungen zur Anwendung, welche die Gültigkeit der Vereinbarung nicht in Frage stellen. Sollte die Vereinbarung mangels der vorgeschriebenen Mindestzahl an Vereinbarungskantonen ihre Gültigkeit verlieren, sind selbstverständlich nach Ablauf der Vereinbarungsfrist keine Beiträge mehr auf dieser Basis geschuldet. In diesem Fall müsste ein neues Universitätsfinanzierungssystem gefunden werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die in der Vereinbarung festgehaltenen höheren Beiträge für die naturwissenschaftlichen Fächer und die klinische Medizin erhält der Kanton Basel-Stadt bereits ab 1999 höhere Beiträge, die in der Folge schrittweise angehoben werden und im Jahr 2002 das Maximum erreichen. Ab 2002 wird die Abgeltung für die Studierenden mit ausserkantonalem Wohnsitz voraussichtlich um 17 Mio. Franken höher liegen als 1996. Die Staatskasse wird um diesen Betrag entlastet.

Jahr	Einnahmen des Kantons Basel-Stadt in Mio. Fr.	Zahlungen des Kantons Basel-Stadt in Mio. Fr.	Saldo in Mio. Fr.
1996	18'736	3'066	15'670
1999	26'285	2'990	23'295
2000	29'562	3'134	26'428
2001	32'838	3'278	29'560
ab 2002	36'115	3'423	32'692

Quelle: Sekretariat der IKV. Prognosen auf der Basis der Studierendenzahlen 1996.

4. Antrag

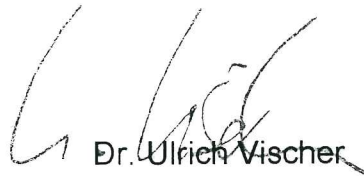
Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussesentwurf anzunehmen.

Der vorliegende Ratschlag wurde vom Finanzdepartement gemäss § 12 des Kompetenzgesetzes geprüft.

Basel, den 22. Oktober 1997

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Ulrich Vischer

Der Staatsschreiber:



Dr. Robert Heuss

Grossratsbeschluss

betreffend

Genehmigung des Beitritts des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung per 1. Januar 1999

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, aufgrund des Ratschlags Nr. betreffend Genehmigung des Beitritts des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung per 1. Januar 1999, ermächtigt den Regierungsrat, den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Hochschulvereinbarung per 1. Januar 1999 zu vollziehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Beigedrukt:
Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Schweizerische Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Interkantonale Universitätsvereinbarung

vom 20. Februar 1997

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone.

²Sie trägt damit zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Begriffe

¹Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für seine Kantonsangehörigen Beiträge zu zahlen hat.

²Universitätskanton ist ein Vereinbarungskanton, der Träger einer anerkannten Universität oder einer vom Bund als beitragsberechtigigt anerkannten Institution universitärer Lehre im Bereich der Grundausbildung ist¹⁾.

Art. 3 Grundsätze

¹Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Universitätskantonen einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten ihrer Kantonsangehörigen.

²Die Universitätskantone gewähren den Studierenden, Studienanwärterinnen und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie denjenigen des eigenen Kantons.

Art. 4 Universitätspolitik

¹Die Universitätskantone koordinieren ihre Universitätspolitik. Sie beteiligen die Nichtuniversitätskantone in angemessener Weise an ihren Arbeiten und Entscheidungen und gewähren ihnen Einsitz in die gemeinsamen Gremien.

¹⁾ SR 414.20

²Die Universitätskantone arbeiten mit dem Bund zusammen und stimmen ihre Politik mit der Fachhochschulpolitik der Kantone und des Bundes ab.

³Gesamtschweizerische Vereinbarungen unter den Universitätskantonen in Ausführung von Absatz 1 sind vorgängig der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴Die Universitätskantone orientieren periodisch die Kommission Universitätsvereinbarung (Art. 16) und die EDK.

Art. 5 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 6 Kantone als Mitträger von Universitäten

Vereinbarungskantone, die finanzielle Mitträger einer Universität sind, haben dem betreffenden Universitätskanton keine Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten, sofern ihre finanzielle Leistung die Beiträge nach Abschnitt IV dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt.

Art. 7 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig ist der Vereinbarungskanton, in dem Studierende zum Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises gesetzlichen Wohnsitz hatten (Art. 23-26 ZGB¹).

²Für Studierende, die nach Erlangung eines ersten universitären Abschlusses (Lizentiat, Diplom oder ähnliches) ein Zweitstudium aufnehmen, ist der Vereinbarungskanton zahlungspflichtig, in dem diese zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) gesetzlichen Wohnsitz hatten.

II Studierende

Art. 8 Begriff des Studierenden

¹Als Studierende im Sinne dieser Vereinbarung gelten Personen, die an einer Universität oder an einer anderen anerkannten Institution gemäss Artikel 2 eines Vereinbarungskantons immatrikuliert sind.

²Für die folgenden Studienstufen werden Beiträge geleistet:

- a. Stufe vor dem Erstabschluss: Lizentiats- oder Diplomstudiengänge und solche mit einem nichtakademischen Abschluss;
- b. Stufe Doktorat: Doktoratsstudiengänge.

¹) SR 210

³Für beurlaubte Studierende werden keine Beiträge geleistet.

Art. 9 Ermittlung der Studierendenzahl

¹Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamts für Statistik ermittelt.

²Die Studierenden werden je einer der drei nachfolgenden Fakultätsgruppen zugeordnet:

Fakultätsgruppe I:	Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften;
Fakultätsgruppe II:	Studierende der Exakten-, Natur- und technischen Wissenschaften, der Pharmazie, der Ingenieurwissenschaften und der vorklinischen Ausbildung (erstes und zweites Studienjahr) der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin);
Fakultätsgruppe III:	Studierende der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr.

³In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission Universitätsvereinbarung über die Zuordnung von Studiengängen zu einer Fakultätsgruppe.

⁴Den Vereinbarungskantonen wird Einsicht in die Namenslisten der Studierenden gewährt, für welche sie Beiträge leisten.

III Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 10 Gleichbehandlung bei Zulassungsbeschränkungen

¹Im Falle von Zulassungsbeschränkungen geniessen die Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierende aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Universitätskantons.

²Erlässt ein Universitätskanton Zulassungsbeschränkungen, so holt er vorgängig die Stellungnahme der Kommission Universitätsvereinbarung ein.

³Wenn in einem Fach die Studienplatzkapazitäten einer oder mehrerer Universitäten ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierende an andere Universitäten umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission Universitätsvereinbarung bezeichnet die für die Umleitungen zuständige Stelle.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

²Sie werden an eine Universität erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³Ihnen werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 12 entsprechen.

IV Beiträge

Art. 12 Beitragshöhe

¹Die Pauschalbeträge pro Studierenden belaufen sich auf:

	Fakultätsgruppe I	Fakultätsgruppe II	Fakultätsgruppe III
1999	Fr. 9'500	Fr. 17'700	Fr. 22'700
2000	Fr. 9'500	Fr. 19'467	Fr. 30'467
2001	Fr. 9'500	Fr. 21'233	Fr. 38'233
2002	Fr. 9'500	Fr. 23'000	Fr. 46'000
2003	Fr. 9'500	Fr. 23'000	Fr. 46'000

²Je die Hälfte der oben erwähnten Beiträge ist für die Studierenden im Wintersemester und im Sommersemester zu entrichten.

Art. 13 Abzug für hohe Wanderungsverluste

¹Die Beiträge werden für die Kantone Uri, Wallis und Jura um zehn Prozent, für die Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um fünf Prozent herabgesetzt.

²Der Abzug für Wanderungsverluste geht zu Lasten der Universitätskantone. Massgebend ist das Verhältnis der Beiträge, die sie für ausserkantonale Studierende erhalten.

Art. 14 Dauer der Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht ist zeitlich begrenzt auf

- a. 12 Semester für immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppen I und II;
- b. 16 Semester für immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppe III.

²Berücksichtigt wird die gesamte Immatrikulationsdauer an einer oder mehreren Schweizer Universitäten und Institutionen universitärer Lehre.

³Für Zweitstudien nach Erlangung eines universitären Diploms oder Lizentiats (Art. 7 Abs. 2) beginnt die Zählung der Semesterzahlen wieder bei Null. Das Doktorat im gleichen Fach gilt nicht als Zweitstudium.

Art. 15 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Universitätskantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigen diese Gebühren eine von der Kommission Universitätsvereinbarung festgelegte Höchstgrenze, werden die in Artikel 12 festgelegten Beiträge an den betreffenden Universitätskanton entsprechend gekürzt.

V Vollzug

Art. 16 Kommission Universitätsvereinbarung

¹Die Kommission Universitätsvereinbarung überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.

²Sie wird paritätisch durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) bestellt; sie setzt sich aus je vier Regierungsvertretern resp. Regierungsvertreterinnen von Universitätskantonen und Nichtuniversitätskantonen zusammen.

³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Der Kommission Universitätsvereinbarung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
Sie

- beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen;
- stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der EDK und der FDK sind in der Regel vorher anzuhören.

Art. 17 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Vereinbarung ist das Sekretariat der EDK. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinbarung.

Art. 18 Zahlungstermin

¹Die Kommission Universitätsvereinbarung legt die Termine für die Ein- und Auszahlung der Beiträge fest.

²Sie kann für verspätete Zahlungen einen Verzugszins festlegen. Dieser darf nicht höher sein als derjenige der direkten Bundessteuer.

Art. 19 Verrechnung

Beiträge, die ein Vereinbarungskanton zu leisten hat, werden mit seinen Forderungen aus dieser Vereinbarung verrechnet.

Art. 20 Zinsertrag aus den Beiträgen

¹Die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung werden aus dem Zinsertrag finanziert.

²Die Kommission Universitätsvereinbarung kann beschliessen, den Zinsertrag für weitere Aufgaben zu verwenden, die sich aus dem Vollzug der Vereinbarung ergeben.

VI Rechtspflege

Art. 21 Schiedsinstanz

Eine von der Kommission Universitätsvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend die Studierendenzahl, die Zuordnung der Studierenden zu einer der drei Fakultätsgruppen und die Zahlungspflicht eines Kantons.

Art. 22 Bundesgericht

Das Bundesgericht entscheidet gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹⁾ auf staatsrechtliche Klage über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können; vorbehalten bleibt Artikel 21.

VII Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen.

Art. 24 Verlängerung und Kündigung

¹Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende Jahr, bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, gekündigt werden.

²Erster Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2003.

³Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so gilt sie jeweils als für ein Jahr verlängert.

Art. 25 Mindestzahl der Vereinbarungskantone

Diese Vereinbarung ist nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben.

Art. 26 Anpassung der Beiträge und der Abzüge

¹Die Kommission Universitätsvereinbarung kann

- a. die Höhe der Beiträge nach Massgabe der Entwicklung der Ausbildungskosten anpassen, erstmalig auf den 1. Januar 2004;
- b. die Höhe der Abzüge für hohe Wanderungsverluste anpassen, soweit eine massgebliche Situationsveränderung eintritt, erstmalig auf den 1. Januar 2004.

¹⁾ SR 173.110

²Die Anpassung der Beiträge darf die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise nicht überschreiten.

³Dem Beschluss müssen mindestens fünf Mitglieder zustimmen.

⁴Die Kommission Universitätsvereinbarung hat ihren Beschluss mindestens zweieinhalb Jahre vor dem Inkrafttreten mitzuteilen.

Art. 27 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bezüglich der zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Studierenden weiter bestehen.

Bern/Lausanne, den 20. Februar 1997

Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident: Schmid
Der Sekretär: Arnet

Schweizerische Konferenz
der kantonalen Finanzdirektoren

Der Präsident: Marty
Der Sekretär: Stalder